

pflichtmäßig anzuzeigen. Fällt aber der Marienitag diese Mittemwoche, so wird den Tag darauf Quartal gehalten. Außerordentliche Zusammenkünfte müssen hingegen allezeit mit Erlaubniß und Vorbewußt der Obrigkeit geschehen, bey unnachbleibender Bestrafung. Brächte auch Jemand von den InnungsGenossen tödlich Gewehr mit ins Handwerk, so muß er selbiges sofort ablegen und büßet seine Ungebühriß mit 3 gl. Ansonst aber wird bey diesem Haupt-Quartal aufs ganze Jahr rückwärts, gewöhnlichermaßen treuliche Rechnung abgelegt. 6. Die Meister sollen schuldig seyn, das Städtlein Granaten zu allen hohen Festtagen, sowohl, als zu anderer Zeit mit genugsamen Rind- und andern Fleische zu versorgen bey Strafe 5 gr. dem Handwercke und $\frac{1}{2}$ M fl. dem Rathe. Auch soll kein Fleischer sich unterstehen, sein Fleisch ohne vorhergegangene Taxe, noch weniger aber über dieselbe zu verkaufen, sondern es soll das Fleisch nicht höher als für dem Preiß, welcher in eines Jeden Fleischers Fleischkammer auf ein Täfelein angemerket ist, verkauft und verpfundet werden, alles bey Strafe eines halben Guldens für dem Rath, oder nach Befinden bey härterer Abhandlung der AmtsObrigkeit. 7. Kein Meister soll sichs unterfangen, lahm, blind, wirbelsichtiges, und räudiges Vieh auf die Banck zu schlachten, auch nicht Ochsen, die von einem Wagen hereingeführet werden müssen, immaßen dieses alles kein Banck würdiges Vieh ist und nicht verkauft werden darf, bey Strafe der Obrigkeit und des Handwercks. Dargegen soll aber auch denen Dorffschlächtern und Rasterern, so lange die Stadtmeister das Städtchen gehörig versorgen, keineswegs verstatet sein, Fleisch in die Stadt zu schaffen, sondern es soll denen Stadtmeistern, daferne sich darwider beschwert wird, rechtliche Hilfe und Schutz wiederfahren. Wie denn auch überhaupt innerhalb einer Meile von dem Städtchen, ohne ausdrückliche Concession kein Rasterer gedultet werden soll. 8. Die Kleinods, Caldaunen, Schweinsköpfe, Klauen und Würste, alles jedoch aufs reialichste und beste zugerichtet, mögen nach der Hand um einen billigen Preiß, ungewogen und verkauft werden. Niemand soll sich unterstehen, Rühfleisch für Ochsen- oder Ziegen- für Schöpfen- fleisch zu verkaufen, bey Strafe der Obrigkeit. So soll auch kein Finnicht Schweinesfleisch als gutes hingehängt und verkauft, sondern allemahl ein besonderes Zeichen darauf gemacht und den Leuten gesagt, auch auf ihr ausdrückliches Verlangen verkauft, und anderes nicht gehalten werden bei unnachbleibender Strafe der Obrigkeit. 9. Jeder soll nach ächter Wage und Gewicht verkaufen, und welcher sich unterstehen dürfte, die Leute hierunter zu betrügen, der soll von der Obrigkeit ernstlich bestrafet und dafür angesehen werden. So soll auch jeder Stadtfleischer sein geschlachtet klein und großes Vieh zu der geordneten Stunde, wenn die Schäzer kommen, vorzeigen und schätzen lassen, auch ohne vorherige Taxe nichts verkaufen oder etwas unterschlagen und verheimlichen, alles bey Strafe der Obrigkeit und eines halben Guldens